



II-7932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7232/1-Pr 1/92

3537/AB

1992 -12- 04

zu 3571/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3571/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Verhalten der Justizbehörden im "Fall Reisacher", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Hat die OStA einen Vorhabensbericht an das Bundesministerium für Justiz erstattet ?
Wenn ja, wie war das weitere Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz ?
Wenn nein, aus welchen Gründen wurde kein Vorhabensbericht vorgelegt bzw. keine Verfolgung beantragt ?
- 2) Warum hat es im Mai bzw. Juni 1991 keine diesbezüglichen Disziplinaranzeigen gegeben ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Dipl.Ing. Reisacher hat sich im Mai und im Juni 1991 mit Beschwerden an das Oberlandesgericht Linz gewandt, in denen er Vorwürfe gegen die in der Anfrage genannten Richter hoben hat. Der beim Oberlandesgericht Linz in Justizverwaltungsangelegenheiten u.a. mit Beschwerden be-

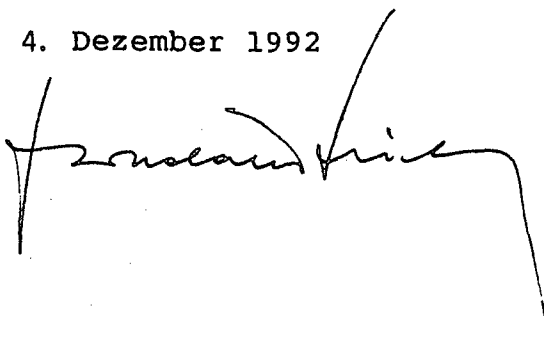
- 2 -

faßte Referent hat nach Durchführung von Erhebungen zum Vorbringen des Dipl.Ing. Reisacher am 30.9.1991 dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Disziplinargerichtes für Richter eine Sachverhaltsdarstellung zugeleitet. Dieser hat hiezu Äußerungen der betroffenen Richter eingeholt und sodann am 8.11.1991 den gesamten Justizverwaltungsakt dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz als Disziplinaranwalt zur disziplinarrechtlichen Beurteilung übermittelt.

Der Disziplinaranwalt hat hierauf am 6.12.1991 beim Disziplinargericht für Richter die Erklärung abgegeben, keinen Grund zu einer Antragstellung in disziplinarrechtlicher Hinsicht gefunden zu haben. Am selben Tag berichtete er dem Bundesministerium für Justiz über die von ihm abgegebene Erklärung und begründete sie damit, daß kein als Ordnungswidrigkeit oder gar als Dienstvergehen zu wertendes Verhalten der beiden Richter des Landesgerichtes Linz festgestellt habe werden können.

Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz hat im Hinblick auf die als zutreffend erachtete Begründung diesen Bericht des Disziplinaranwaltes zur Kenntnis genommen.

4. Dezember 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska', with a long horizontal stroke extending to the right.